



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Parken in
Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen
(Parkgebührensatzung)

vom 05.12.2017



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit

§ 3 Parkgebührenzonen

§ 4 Gebührensätze, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

§ 5 Inkrafttreten



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rottenburg am Neckar werden nach dieser Satzung Parkgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

In der Stadt Rottenburg am Neckar gibt es vier Parkgebührenzonen. Die Bereiche sind mit Parkscheinautomaten und der entsprechenden Beschilderung ausgestattet.

Die Parkgebührenzone A umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Schütte (unterer Bereich)
Schuhstraße (von der Sprollstraße bis zur Gartenstraße)
Gartenstraße (von der Schuhstraße bis zur Sprollstraße)
Reiserstraße
Stadtlanggasse (von der Reiserstraße bis HN 43)

Die Parkgebührenzone B umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Ehinger Platz
Hinter dem Löwen (Hinter Gebäude Ehinger Platz 2)
Kirchgasse (bei der Morizkirche)
Kirchgasse (bei der evangelischen Kirche)

Die Parkgebührenzone C umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Eberhardstraße
Mechthildstraße
Winghoferstraße
Sofienstraße (von der Sprollstraße bis zur Winghoferstraße)
Schuhstraße (von der Sprollstraße bis zur Winghoferstraße)
Hagenwörtstraße (Parkplätze quer zur Fahrbahn, ggü. HN 15-21)

Die Parkgebührenzone D umfasst den Wohnmobilhafen in der Straße „Ulmenweg“.



§ 4 Gebührensätze, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) In den Bereichen, in denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, wird die Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

Parkgebührenzone A und C:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. erste Stunde je 6 Minuten | 0,10 Euro |
| 2. zweite Stunde je 6 Minuten | 0,20 Euro |

Parkgebührenzone B:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. erste Stunde je 6 Minuten | 0,10 Euro |
| 2. zweite Stunde je 6 Minuten | 0,10 Euro |

- (2) Die Höchstparkdauer in den Parkgebührenzonen A und B wird auf zwei Stunden festgesetzt.
- (3) In der Parkgebührenzone C kann während der Bewirtschaftungszeit auch mit einem Tages- oder Monatsticket geparkt werden. Für das Tagesticket wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 €, für das Monatsticket in Höhe von 50,00 € festgesetzt.
- (4) Die Bewirtschaftungszeit der Bereiche mit Parkscheinautomaten umfasst folgende Zeiträume:
- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| 1. Montag – Freitag: | 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| 2. Samstag, Sonn- und Feiertage: | gebührenfrei |
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 werden für den Wohnmobilhafen in der Straße „Ulmenweg“ folgende Zeiten und Parkgebühren festgesetzt:
- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Montag – Sonntag | 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| 2. Parkgebühr je 24 Stunden | 5,00 Euro |
- (6) Die Höchstparkdauer auf dem Wohnmobilhafen wird auf vier Tage festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 18.10.2016 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 05.12.2017

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.